

Regionalmarke



Zeichennutzungsvertrag

für Vertriebspartner

Zeichennutzungsvertrag

zwischen

Regionalbündnis Soonwald-Nahe e. V.
Ringstraße 17
55627 Weiler

vertreten durch Hunsrück-Marketing e.V.

(für die Abwicklung der organisatorischen und wirtschaftlichen Aufgaben)

(nachfolgend „Regionalbündnis“)

und

(nachfolgend „Zeichennutzer“)

Präambel

Mit dem Zeichen „SooNahe – Gutes aus Nahe und Hunsrück“ als rechtlich geschützter Marke werden besonders festgelegte Herkunfts- und Qualitätseigenschaften dem Verbraucher und dem Handel verdeutlicht und garantiert. Die Qualitätskriterien sind in Pflichtenheften für die jeweiligen Produktbereiche festgelegt. Dabei sind sich die Vertragspartner bewusst, dass die festgelegten Regelungen der Entwicklung unterliegen und anhand neu gewonnener Erkenntnisse und technischer Möglichkeiten fortgeschrieben werden sollen.

Dies vorausgeschickt wird folgender Vertrag geschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Regionalbündnis Soonwald-Nahe, vertreten durch Hunsrück-Marketing, erteilt hiermit dem Zeichennutzer das nicht übertragbare Recht, das Zeichen „SooNahe – Gutes aus Nahe und Hunsrück“ entsprechend dem in **Anlage 1** beigefügten „Handbuch für Markennutzer – Corporate Design“ zu nutzen.
2. Der Zeichennutzer darf das Zeichen für
 - Werbung auf Preislisten, Kundenschreiben, Internetseiten, Hofschildern etc.
 - als Betrieb, der SooNahe-Produkte vertreibt oder als Marketingpartner bewerben willnutzen.
3. Eine anderweitige Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Regionalbündnisses.
4. Das Zeichen ist an Verkaufsständen, Regalen, Theken und Preisschildern so anzubringen, dass der Bezug zu den lizenzierten Produkten unverkennbar und eine deutliche Abgrenzung zu dem übrigen Produktangebot hergestellt ist, für das das Zeichen nicht verwendet werden darf.
5. Der Zeichennutzer haftet für alle von ihm durch seine Nutzung der Marke schuldhaft verursachten unmittelbaren Schäden und stellt das Regionalbündnis von Schadenersatzansprüchen Dritter insoweit frei.
6. Ferner wird der Zeichennutzer sicherstellen, dass die Nutzung des Zeichens durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen stets im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften in einer Art und Weise erfolgt, die den Ruf des Zeichens oder des Regionalbündnisses in keinsten Weise beeinträchtigt. Es ist dem Zeichennutzer untersagt, das Zeichen für sittlich anstößige Zwecke zu verwenden. Auch ist es dem Zeichennutzer untersagt, das Zeichen für politische oder religiöse Zwecke zu verwenden.

II. Lizenzgebühren

1. Der Zeichennutzer zahlt an das Regionalbündnis eine laufende Lizenzgebühr in Höhe von EUR 100 (in Worten: Euro Einhundert) pro Kalender-Jahr, bzw. anteilig zum Kalender-Jahr.
2. Die Lizenzgebühr ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die erste Lizenzgebühr ist vom Lizenznehmer spätestens bis zum 15. des Monats, der der Vertragsunterzeichnung folgt, (gegebenenfalls anteilig berechnet bis zum auf die Vertragsunterzeichnung folgenden 31.12.) auf die vom Regionalbündnis benannte Bankverbindung zu überweisen. Die folgenden Jahreslizenzgebühren hat der Zeichennutzer immer bis zum 15. Januar eines Jahres zu entrichten.

III. Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Vertrag gilt ab dem Datum der Unterzeichnung und wird auf eine unbefristete Laufzeit abgeschlossen.
2. Er kann von jeder der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich gekündigt werden.

3. Das Regionalbündnis kann den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einem schweren Verstoß des Zeichennutzers gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag sowie bei einem wiederholten einfachen Verstoß.

IV. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Das Gleiche gilt bei eventuell bestehenden Regelungslücken. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck gewollt haben.
3. Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen der ordentlichen Gerichtsbarkeit.
4. Der Zeichennutzer stimmt der elektronischen Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe seiner Vertragsdaten zum internen Gebrauch im Rahmen der Information und Dokumentation zur Regionalmarke „SooNahe“ durch Hunsrück-Marketing zu.
5. Einverständniserklärung

Mit der Weitergabe bestimmter Daten (Name, Betriebssitz, Produktangebot) durch Hunsrück-Marketing zum Zweck, Anfragen anderer Lizenznehmer, des Handels, Verbraucher oder interessierter Dritter entsprechend zu beantworten, erklärt sich der Zeichennutzer bis auf Widerruf einverstanden.

Ort, Datum

Regionalbündnis Soonwald-Nahe e.V.,
vertreten durch die Hunsrück Marketing e.V.,
dieser vertreten durch den Vorstand

Zeichennutzer

Unterschrift

Unterschrift

Anlage 1

„Handbuch für Markennutzer – Corporate Design“ – wird auf CD-ROM übergeben..